

47. Kann der im Ehescheidungsurteile für den schuldigen Teil erklärte Ehegatte das gegen die Entscheidung an sich zulässige Rechtsmittel mit Erfolg zu dem Zwecke einlegen, daß, während die erkannte Ehescheidung selbst unangefochten bleibt, der Ausspruch des Gerichtes über die Schuldfrage beseitigt werde, auch wenn mit dieser Beseitigung der einzige Grund der Ehescheidung wegfällt?

IV. Civilsenat. Urt. v. 30. Oktober 1890 i. S. B. (Bekl.) w.
B. (Kl.) Rep. IV. 163/90.

I. Landgericht Görlitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger hat wegen bösslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt. Zur Begründung der Klage hat er geltend gemacht, die Beklagte habe sich, als er im Jahre 1879 von L., seinem früheren Wohnsitze, nach St. verzogen sei, zu ihren in G. wohnhaften Eltern begeben und sei, obwohl er in der Zeit vom Jahre 1880 bis zum Monate Juli 1889 in B., wohin er von St. seinen Wohnsitz verlegt habe, von dem Postbaurate Sch. gegen jährliche Dienstbezüge von ungefähr 2000 *M* beschäftigt worden sei und seitdem in G. als Gehilfe des Maurermeisters D. eine Stellung mit einem Gehalte von monatlich 180 *M* bekleide, auch eine ausreichende Wohnung gemietet und der Beklagten ein Reisegeld von 10 *M* übersandt habe, nicht zu ihm zurückgekehrt, habe auch eine am 23. Oktober 1889 mit Frist

von acht Tagen an sie erlassene, ihr am 30. Oktober 1889 zugestellte gerichtliche Aufforderung, das eheliche Leben mit ihm — dem Kläger — fortzusetzen, unbeachtet gelassen. Das Landgericht hat den Ehescheidungsgrund der bösslichen Verlassung für vorliegend erachtet, auf Ehescheidung erkannt und die Beklagte für den allein schuldigen Teil erklärt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt mit dem Antrage, das landgerichtliche Urteil dahin abzuändern, daß sie nicht für den allein schuldigen Teil erklärt, vielmehr keinem Teile ein Übergewicht der Schuld beigemessen werde. Zur Begründung der Berufung hat sie eine Reihe von Behauptungen aufgestellt, aus denen sich ergeben soll, daß sie wohl befugt gewesen sei, dem gerichtlichen Rückkehrbefehle keine Folge zu leisten, und daß bössliche Verlassung auf ihrer Seite nicht vorliege. Der Kläger hat auf Zurückweisung der Berufung angetragen und den Angaben der Beklagten andere gegenübergestellt, mit denen er das Vorhandensein des Scheidungsgrundes der bösslichen Verlassung darthun will. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die von der Beklagten eingelegte Revision hat keinen Erfolg gehabt.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht führt aus, es könne nicht gestattet werden, daß die in erster Instanz für den allein schuldigen Teil erklärte Berufungspartei vor dem Berufungsgerichte sich darauf beschränke, die Feststellung des Landgerichtes, daß überhaupt ein Ehescheidungsgrund vorliege, zu erschüttern, ohne gleichzeitig das Urteil, soweit es in Gemäßheit des für erwiesen erachteten Ehescheidungsgrundes die Ehe trenne, anzufechten. Denn dies würde im Widerspruche mit dem Wesen der Ehe, die ohne das Vorhandensein eines gesetzlichen Ehescheidungsgrundes nicht geschieden werden solle, dahin führen, daß die Trennung der Ehe stattfinde, während anerkannt werde, daß ein gesetzlicher Scheidungsgrund nicht vorliege. Der Beklagten, die das landgerichtliche Urteil, soweit es die Ehescheidung ausspreche; nicht anfechte, könne es daher nicht zustehen, die Feststellung des Landgerichtes, daß sie sich der bösslichen Verlassung schuldig gemacht habe, in anderer Weise anzugreifen als in der Art, daß die von ihr gegen die Feststellung erhobenen Einwendungen sich zugleich als Ehescheidungsgründe darstellen. Das Berufungsgericht prüft von diesem Gesichtspunkte aus die Ausführungen der Beklagten und hält dafür, daß lediglich die vor

länger als zehn Jahren durch die Strafkammer des Landgerichtes zu G. erfolgte Verurteilung des Klägers wegen Unterschlagung zu drei Monaten Gefängnis, welche Strafe der Kläger auch verbüßt habe, als Ehescheidungsgrund im Sinne des §. 704 A.L.R. II. 1 in Frage kommen könne. Es nimmt aber an, daß die fragliche strafbare Handlung nicht als ein grobes Verbrechen nach §. 704 a. a. D. aufzufassen sei und nicht von einer solchen Ehrlosigkeit der Gesinnung zeuge, daß dadurch die Voraussetzungen des ehelichen Zusammenlebens gestört werden könnten. Aus diesen Gründen erachtet es eine Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Schuldfrage für ausgeschlossen und die Berufung mithin für unbegründet.

Die Auffassung des Berufungsgerichtes steht mit der Rechtsprechung des vormaligen preussischen Obertribunales nicht im Einklange. Nach der letzteren soll der im Urteile erster Instanz unterliegende Ehegatte nicht gehindert sein, sich bei dem Ausspruche des Gerichtes, soweit der Ausspruch auf die Scheidung selbst gerichtet ist, zu beruhigen und nur darüber Beschwerde zu führen, daß er für den allein schuldigen Teil erklärt sei. Das Gericht zweiter Instanz habe — so wird ausgeführt — in einem solchen Falle zu prüfen, ob der Beklagte mit rechtlichen Gründen für allein schuldig erklärt sei. Bei dieser Prüfung müsse das Gericht auf eine nochmalige Würdigung derjenigen Thatsachen eingehen, auf Grund deren das Gericht erster Instanz die Ehescheidung ausgesprochen habe. Und das Gericht zweiter Instanz dürfe, wenn es sich hierbei überzeuge, daß ein zur Ehetrennung geeigneter gesetzlicher Grund nicht vorliege, und daß vom Gerichte erster Instanz ohne einen solchen auf Scheidung erkannt worden sei, nicht auf Bestätigung des Urteiles erster Instanz erkennen, sondern müsse dasselbe in betreff der Schuldfrage abändern, also die durch das Urteil sich beschwert führende Partei von der ihr ohne gesetzlichen Grund aufgebürdeten Schuld befreien.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 35 S. 272.

Die Rechtsauffassung des Obertribunales hat auch in der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes Billigung gefunden. Und der gegenwärtig erkennende Senat hat in früheren Streitfällen es für zulässig erklärt, daß der geschiedene und für den schuldigen Teil erklärte Ehegatte, obwohl er sich bei der Ehescheidung selbst beruhigt, doch darüber, daß er für den schuldigen Teil erklärt worden, mit dem Erfolge

Beschwerde führe, daß von dem über das Rechtsmittel entscheidenden Gerichte die Schuldfrage und damit das Vorhandensein eines Ehescheidungsgrundes unbeschadet der erfolgten Ehescheidung selbst verneint werde. Bei der durch den vorliegenden Streitfall veranlaßten erneuten Prüfung der Rechtsfrage ist der erkennende Senat jedoch zu einer anderen Ansicht gelangt.

Der früheren Auffassung scheint die Erwägung erfolgreich zur Seite zu stehen, daß es einer Partei regelmäßig unbenommen ist, sich bei einem Teile des gegen sie ergangenen Urteiles zu beruhigen, gegen einen anderen Teil aber das an sich zulässige Rechtsmittel einzulegen, und daß hierin auch dann nichts geändert wird, wenn die Partei bei Einlegung und Begründung des Rechtsmittels mit den Grundlagen, auf denen der nicht von ihr angegriffene Teil der Entscheidung beruht, in Widerspruch tritt. Allein diese Erwägung hat im Ehescheidungsstreite eine durch das Wesen der Ehe und die rechtliche Natur des Eheprozesses eingeschränkte Bedeutung. Es läßt sich mit ihr nicht die prozessualische Möglichkeit rechtfertigen, daß in einem und demselben Ehescheidungsstreite der die Klagegrundlage bildende Ehescheidungsgrund für die Ehescheidung selbst als gegeben angesehen, für die Schuldfrage dagegen für nicht vorhanden erachtet wird, und damit als Ergebnis eines und desselben Rechtsstreites eine Ehescheidung ohne gesetzlichen Ehescheidungsgrund sich herausstellt. Muß aber diese Möglichkeit abgewiesen werden, so folgt, daß einem die Ehescheidung aussprechenden und den einen Ehegatten für den allein schuldigen Teil erklärenden Urteile gegenüber der für schuldig erklärte Ehegatte die Entscheidung über die Schuldfrage ohne gleichzeitige Anfechtung der Ehescheidung selbst nur unter der Voraussetzung mit Erfolg angreifen kann, daß Gründe vorliegen und dargethan werden, die sowohl die in dem angefochtenen Urteile enthaltene Ehescheidung selbst, als auch die mit dem Rechtsmittel begehrte Entscheidung über die Schuldfrage rechtfertigen. Diesen Standpunkt nimmt das Berufungsgericht ein. Seine Erwägungen sind zutreffend. Das Berufungsurteil muß daher gegen die Revision, die mit den früheren Beweisgründen gegen das Urteil vorgeht, aufrechterhalten werden.“